

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 11. Juni 2014 – Nr. 38

Satzung
zum Auslaufen des weiterbildenden Studiengangs
General Management and Leadership
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO MPO GML)

vom 11. Juni 2014

**Satzung
zum Auslaufen des weiterbildenden Studiengangs
General Management and Leadership
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO MPO GML)**

vom 11. Juni 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums im weiterbildenden Studiengang General Management and Leadership an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

**§ 2
Auslauffristen**

(1) Einschreibungen in den weiterbildenden Studiengang General Management and Leadership an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe werden seit dem Wintersemester 2011/12 nicht mehr vorgenommen.

(2) Das Studienangebot des weiterbildenden Studiengangs läuft zum Wintersemester 2015/16 aus. Den eingeschriebenen Studierenden wird der Abschluss des Studiums bis zum Ablauf des Wintersemesters 2015/16 ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

(3) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des weiterbildenden Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen.

**§ 3
Exmatrikulation**

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert.

§ 4
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft..

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe am 28. Mai 2014 und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Produktion und Wirtschaft vom 30. April 2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. Juni 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Dr. Oliver Herrmann)